

STATUTEN des Vereins "Duchenne-Schweiz"

NAME UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen "**Duchenne-Schweiz**" besteht mit Sitz in Münchenstein (im Folgenden: der **VEREIN**) auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Zweck des VEREINS ist die Förderung der Informationsbeschaffung zur Erbkrankheit Muskeldystrophie Typ Duchenne und deren Verbreitung für Direktbetroffene, Familien und Angehörige sowie Interessierte.

Der VEREIN erreicht diesen Zweck unter anderem durch das Betreiben eines Wissensportals, Auswertungen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, Austausch mit spezifischen Gremien und eigener Recherchen. Gleichzeitig wird auch ein persönliches Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt.

Der VEREIN hat gemeinnützigen Charakter, ist politisch unabhängig, weltanschaulich neutral und ist nicht gewinnorientiert.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Mitglieder des VEREINS können natürliche oder juristische Personen sein, welche sich verpflichten, sich für die Erreichung des Vereinszwecks einzusetzen. Die Aufnahme in den VEREIN erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Präsidenten¹ des Vorstands. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

Mitglieder können jeweils auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem VEREIN auszuschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Das aus dem VEREIN ausscheidende Mitglied hat, unbesehen um die Gründe seines Ausscheidens, keinerlei Anrecht auf Auszahlung von Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Jahr geschuldet.

¹ Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich stets mit eingeschlossen.

GÖNNERSCHAFT

Artikel 3

Gönner unterstützen rein finanziell den Vereinszweck. Über den finanziellen Umfang und dessen zeitliches Engagement entscheidet der Gönner nach seinem eigenen Gedünken.

Gönner haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

ORGANISATION

Artikel 4

Organe des VEREINS sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 5

Das oberste Organ des VEREINS ist die Mitgliederversammlung. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Budgets, die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung die gesetzlichen Zuständigkeiten.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks jederzeit verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten spätestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich dem Präsidenten zu unterbreiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, so ist mit den gleichen Traktanden zu einer zweiten Versammlung einzuladen, welche dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Soweit in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Natürliche wie juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung des VEREINS aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des VEREINS vertreten lassen.

VORSTAND

Artikel 6 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

Artikel 7 – Organisation / Beschlussfähigkeit

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den VEREIN nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen die nötigen Befugnisse übertragen.

Der Vorstand bestimmt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder und weiterer Zeichnungsberechtigter.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, und bedürfen der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 8 – Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des VEREINS. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch oder gesetzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des VEREINS verantwortlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 9 – Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

REVISIONSSTELLE

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

MITTEL

Artikel 11

Zur Sicherung des Vereinszwecks kann der VEREIN Mitgliederbeiträge erheben. Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt; die Jahresbeiträge von natürlichen und juristischen Personen können voneinander abweichen.

Weitere Einnahmequellen des VEREINS sind Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen sowie allfällige Erträge und Wertzuwachsgewinne.

Die Mitglieder haben neben der Leistung eines allfälligen Mitgliederbeitrags keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Über die Verwendung des Gewinns und die Bildung von Reserven entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

HAFTUNG

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des VEREINS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VEREINSJAHR

Artikel 13

Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

AUFLÖSUNG

Artikel 14

Zur Auflösung des VEREINS oder zur Fusion mit einem anderen VEREIN ist ein Mehr von zwei Drittel der an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des VEREINS ist das allfällige Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksatzung zu fallen.

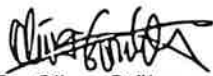
INKRAFTTRETEN

Artikel 15

Die vorliegenden Statuten treten per 30. April 2018 in Kraft. Sie sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom gleichen Tag genehmigt worden.

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. März 2025 geändert. Sie sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom gleichen Tag genehmigt worden.

Dietikon, 29. April 2025



Präsident PD Dr. Oliver Grübner



Protokoll: Christina Esswein